



A-4983 St. Georgen b. O., Nr. 18 -- Pol. Bez. Ried im Innkreis
Tel.: (07758) 2355 -- Internet: www.st-georgen-bei-obernberg.at

SAUNAORDNUNG

Werte Gäste!

Sie wollen sich bei uns erholen und entspannen. Wir bemühen uns, Ihnen ein gutes Service zu bieten. Haben Sie jedoch Verständnis für einige wichtige Hinweise, die Sie auch in Ihrem eigenen Interesse bitte beachten mögen.

Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen sind unsere Saunagäste verpflichtet, die nachfolgenden Vorschriften einzuhalten:

1. Öffnungszeiten: Laut Anschlag oder laut Mitteilung des aufsichtsführenden Personals.

Montag bis Freitag 18.00 bis 22.00 Uhr

Die bereits bestehenden Gruppen geben ihre Termine vor Saisonbeginn dem Gemeindeamt St. Georgen bekannt.

Sondertermine sind mit dem Gemeindeamt St. Georgen zu vereinbaren.

Betriebsbedingte Änderungen der Öffnungszeiten sind möglich.

Bei Überschreitungen der zulässigen Besucherzahl muss mit Wartezeiten gerechnet werden.

2. Benützungsgebühren:

Die Gebühr für die Benützung der Sauna beträgt einheitlich **Euro 10,00** (zehn) pro Person.

Die gesetzliche Umsatzsteuer ist in diesem Betrag enthalten.

Jeder Saunabesucher hat sich verlässlich zu Kontrollzwecken in das aufliegende Besucherbuch einzutragen.

3. Gesundheits- und Hygienebestimmungen:

Wir ersuchen um größte Sauberkeit in der gesamten Saunaanlage.

Betrunkenen Personen, Personen mit offenen Wunden, Hautkrankheiten oder ansteckenden Krankheiten (z.B.: Grippe, Corona,..) bzw. Personen, deren Zulassung zum Saunabesuch bedenklich erscheint, kann der Zutritt ohne Angabe von Gründen verwehrt werden.

Der Barfußbereich darf nicht mit Straßenschuhen betreten werden. Die Straßenschuhe sind bereits in der angrenzenden Garderobe zu deponieren.

Vor jedem Betreten der Sauna ist aus hygienischen Gründen zu duschen.

Abfälle (Flaschen, Gläser, Dosen, Papier, u.a.m.) sind zu vermeiden und selbst zu entsorgen.

Gefährdung und Belästigung:

Jeder Saunagast ist verpflichtet, auf andere Saunagäste Rücksicht zu nehmen. Es ist daher alles zu unterlassen, was andere belästigt oder sogar gefährdet.

Alle Anlagen und Einrichtungen der Sauna sind nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung zu benützen.

4. Saunapersonal:

Je Saunaabend ist eine verantwortliche Person beim Gemeindeamt namhaft zu machen. Diese kümmert sich um die Bedienung der Saunaanlage und in weiterer Folge, nach dem Saunaabend, um das Auslösen aller Lichter bzw auch um das Versperren der Türen.

Die verantwortliche Person hat darauf zu achten, dass sich eine jeder Saunabesucher in das Saunabuch einträgt und den zu leistenden Geldbetrag hinterlässt.

Die Namen dieser verantwortlichen Personen werden durch Aushang im Saunabereich kundgemacht

5. Kinder und Jugendliche:

Kinder unter 16 Jahren haben in das Saunabad nur in Begleitung von Aufsichtspersonen Zutritt. Aufsichtspersonen sind die Erziehungsberechtigten oder die von ihnen beauftragten Personen. Sie sind für das Verhalten der Kinder im Saunabad und für die Einhaltung der Saunaordnung verantwortlich.

Jugendschutz:

Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes (insbesondere Gebote und Verbote bezüglich Alkoholkonsum, Rauchen, Verpflichtungen der Erziehungsberechtigten, Aufenthalt an öffentlichen Orten) sind von Jugendlichen und Erziehungsberechtigten zu beachten.

6. Abstellen von Fahrzeugen:

Beim Abstellen ihres Fahrzeuges sind die Gäste verpflichtet, den Zugang zur Mehrzweckhalle nicht zu verstellen (Rettung, Feuerwehr).

Für Fahrzeuge, die auf öffentlichem Grund abgestellt werden, wird in keiner Weise haftet.

Die Benutzung des Mehrzweckhallen-Parkplatzes erfolgt auf eigene Gefahr.

7. Haftungsbestimmungen:

Wertgegenstände sind in den absperrbaren Kästen zu deponieren. Es wird jedoch dafür keine Haftung übernommen.

Gefundene Gegenstände sind beim Gemeindeamt abzugeben.

Der Saunabetrieb haftet nicht für Schäden, die durch Missachtung der Saunaordnung, Nichtbeachtung der Hinweise des Aufsichtspersonals, durch eigenes Verschulden des Geschädigten oder durch höhere Gewalt bzw. durch dritte Personen verursacht werden.
Besucher, welche die Saunaordnung missachten, können aus der Sauna gewiesen werden. In besonderen Fällen kann ein Besuchsverbot ausgesprochen werden.

Diebstähle und Unfälle sowie Beschwerden sind dem namhaft gemachten Verantwortlichen je Saunaabend oder der Leitung des Saunabetriebes (Gemeindeamt) sofort zu melden.

8. Reinigung des Bestecks, der Gläser und des Geschirrs

Die Reinigung des benützten Bestecks, Geschirr und der Gläser sind von den Saunabesuchern selbst vorzunehmen. Um Wasserspuren zu vermeiden sind die verwendeten Gegenstände abzutrocknen.

Erste Hilfe:

Aufgrund gesetzlicher Bestimmungen sind die Saunagäste verpflichtet, sich gegenseitig Erste Hilfe zu leisten, bei einem Unfall ist unverzüglich die nächste Aufsichtsperson zu verständigen.

Jede Art von gewerblicher Tätigkeit oder Werbung im Bereich der Sauna bedarf der Zustimmung des Eigentümers.

**WIR WÜNSCHEN UNSEREN GÄSTEN
EINEN ERHOLSAMEN SAUNABESUCH!**

Der Bürgermeister

Gerhard Wipplinger



Anschlagen: 26.09.2022 *JA*
Abgenommen: 12.10.2022 *JA*